



**ZB**

(Zusatzbedingungen)

---

Visana Versicherungen AG

Gültig ab 2017

# **Krankenzusatzversicherung (VVG)**

**Komplementär**

---

# Heilungskosten-Zusatzversicherung Komplementär

---

Diese Zusatzbedingungen sind Teil des Versicherungsvertrages. Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Krankenzusatzversicherungen verwiesen.

## Was ist versicherbar?

In der Heilungskosten-Zusatzversicherung Komplementär sind versicherbar: Beiträge an die Kosten von ambulanten und stationären komplementärmedizinischen Heilbehandlungen und Therapieformen sowie Medikamente.

## Welche Varianten können Sie in Komplementär versichern?

In Komplementär können Sie die Versicherungsstufen Komplementär I, II oder III wählen. Die Varianten unterscheiden sich durch den Kreis der anerkannten Ärzte oder Therapeuten bzw. Institutionen, welche die komplementärmedizinischen Behandlungen erbringen, sowie in der Leistungshöhe.

Komplementär I	Komplementär II	Komplementär III
Arzt oder anerkannter Naturheilpraktiker, Therapeut nur auf ärztliche Verordnung	Arzt oder anerkannter Naturheilpraktiker, Therapeut	Arzt oder anerkannter Naturheilpraktiker, Therapeut, nicht anerkannte Naturheilpraktiker und Therapeuten

---

## 1. Allgemeines

---

### 1.1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Leistungen aus Komplementär werden erbracht für wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche diagnostische und therapeutische Massnahmen/Medikamente auf dem Gebiet der Komplementärmedizin.

Die Leistungen werden ausschliesslich in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgerichtet. Kostenanteile, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt, sowie Selbstbeteiligungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in Komplementär nicht versichert, unabhängig davon, ob die obligatorische Versicherung besteht oder nicht. Es werden in jedem Fall höchstens die effektiv entstandenen Kosten vergütet. Die Deckung für Unfälle kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Leistungen aus Komplementär werden in der Schweiz sowie im grenznahen Ausland (100 km ab CH-Grenze) erbracht. Für Notfallbehandlungen durch staatlich anerkannte Ärzte und Therapeuten ausserhalb der Schweiz werden die gleichen Beiträge ausgerichtet.

Als Leistungserbringer sind je nach Versicherungsdeckung Ärzte mit eidg. Diplom sowie anerkannte Naturheilpraktiker und Therapeuten zugelassen. Unter anerkannten Naturheilpraktikern und Therapeuten versteht die Visana Versicherungen AG Personen, welche für die entsprechende komplementärmedizinische Therapieform/Massnahme die von der Visana Versicherungen AG in Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten erarbeiteten für jede Therapieform/Massnahme spezifischen Anerkennungskriterien erfüllen.

Die anerkannten Therapieformen sind in einer separaten Liste aufgeführt, in welche Sie Einsicht nehmen bzw. von welcher Sie einen Auszug verlangen können. Sie ist zudem auf der Homepage von Visana publiziert. Diese Liste unterliegt dem in Ziffer 7.1 der AVB vorbehaltenen Anpassungsrecht der Visana Versicherungen AG. Beiträge an in der Liste nicht aufgeführte Therapieformen werden aus Komplementär III erbracht, sofern es sich um komplementärmedizinische Heilbehandlungen handelt und die Behandlungsform in diesen Zusatzbedingungen nicht ausdrücklich von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen ist.

Die Visana Versicherungen AG führt eine Liste der von ihr im Sinne der obigen Bestimmungen anerkannten Naturheilpraktiker und Therapeuten, in welche Sie Einsicht nehmen bzw. von welcher Sie einen Auszug verlangen können.

Für Leistungen aus Komplementär I ist in jedem Fall eine ärztliche Verordnung notwendig.

## 2. Leistungskatalog

Komplementär	I	II	III	Besondere Bestimmungen
<b>Maximaler Beitrag pro Kalenderjahr für alle nachstehend aufgeführten Leistungen insgesamt</b>	CHF 1000.–	CHF 4000.–	CHF 10000.–	
<b>Ärzte</b> (mit eidg. Diplom) in der Liste aufgeführte Therapieformen andere Therapieformen	90 %	90 %	90 % 90 %	Ziffer 3.2
<b>Naturheilpraktiker und andere Therapeuten</b> • durch die Visana Versicherungen AG anerkannt: für in der Liste aufgeführte Therapieformen – ärztlich verordnet – ohne ärztliche Verordnung für andere Therapieformen • durch die Visana Versicherungen AG nicht anerkannt: maximal pro Kalenderjahr	90 %	90 % 90 %	90 % 90 % 90 % 50 % CHF 1000.–	Ziffer 3.2
<b>Medikamente</b> • ärztlich verordnet • durch von der Visana Versicherungen AG anerkannten Naturheilpraktiker verordnet	90 % 90 %	90 % 90 %	90 % 90 %	Ziffer 3.1

## 3. Besondere Bestimmungen

### 3.1 Medikamente

Die Leistungen werden ausgerichtet an

- anthroposophische Präparate
- biologische Präparate
- homöopathische Präparate
- oligosole Präparate
- phytotherapeutische Präparate
- serocytole Präparate

Kein Beitrag an Präparate, die in der Liste pharmazeutischer Präparate mit spezieller Verwendung (LPPV) aufgeführt sind sowie an Präparate, welche als Nahrungsergänzung deklariert und angewendet werden.

### 3.2 Leistungsausschlüsse

Für die folgenden Behandlungsformen werden keine Leistungen ausgerichtet:

- Astrologie
- Esoterische Therapieformen  
wie z. B. Geistheilung
- Fernbehandlung
- Handauflegung
- Magnetopathie
- Reiki

Ferner sind Aktivitäten nicht versichert, welche vorwiegend der Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens dienen (z. B. Yoga, Tai-Chi, Aerobic etc.)

**Visana Versicherungen AG**

Weltpoststrasse 19  
3000 Bern 15

**Für weitere Informationen:**

Tel. 031 357 91 11  
Fax 031 357 96 22

**[www.visana.ch](http://www.visana.ch)**